

Zulassungsantrag der mce mediacomeurope - Multimedia und Online-Kommunikationsdienste GmbH für das Fernsehspartenprogramm „Hyperraum.TV“

Aktenzeichen: KEK 630

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der mce mediacomeurope - Multimedia und Online-Kommunikationsdienste GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Susanne Päch, Bavariafilmplatz 3, 82031
Grünwald,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des digitalen Fernsehspartenprogramms
„Hyperraum.TV“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 05.07.2010 in der Sitzung am 10.08.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider, Prof. Thaenert und Wagner entschieden:

Der von der mce mediacomeurope - Multimedia und Online-Kommunikationsdienste GmbH mit Schreiben vom 22.05.2010 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms Hyperraum.TV stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Die mce mediacomeurope - Multimedia und Online-Kommunikationsdienste GmbH („mce GmbH“) hat mit Schreiben vom 01.06.2010 bei der BLM einen Antrag auf Zulassung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms Hyperraum.TV gestellt. Mit Schreiben vom 05.07.2010 hat die BLM der KEK den Antrag zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Programmstruktur und -verbreitung

Hyperraum.TV ist ein deutschsprachiges Angebot mit Beiträgen aus den Bereichen Wissenschaft und Technologie. Das Programm ist bereits im Internet auf der Seite www.hyperraum.tv zu empfangen (Web-TV), wobei die technische Verbreitung auf weniger als 500 gleichzeitige Abrufe beschränkt ist. Ziel der Antragstellerin ist eine Vergrößerung der Reichweite, um „in den Rundfunkbereich hineinzuwachsen“. Die Verbreitung soll dabei auch in Zukunft über das Internet erfolgen.

Das Programm Hyperraum.TV richtet sich über alle Altersgruppen hinweg an Personen, die sich für Wissenschaft und Technik interessieren. Aktuelle Sendungen werden im Streaming-Verfahren mit festem Sendeschema übertragen. Alle Sendungen von Hyperraum.TV sind zudem auch über das Videoarchiv auf der Seite www.hyperraum.tv abrufbar.

Das Programm ist seit Dezember 2009 auf Sendung.

3 Antragstellerin und Beteiligte

3.1 mce GmbH

Gesellschaftszweck der Antragstellerin ist nach deren Satzung XXX ... u. a. die Komplettberatung für Multimedia/Onlinedienste und Produkte aller Art, die Konzeption und Realisierung von Multimediainhalten, die Konzeption und Realisierung von Informationsangeboten für diese Dienste, die Erstellung von Vermarktungskonzepten

ten und deren vertriebliche Umsetzung, der Aufbau und der Betrieb eigener Kommunikationsdienste, wie z. B. Providerdienste sowie alle Dienstleistungen, die in diesem Zusammenhang stehen XXX ...

Das Beratungsunternehmen mce GmbH arbeitet nach eigener Darstellung seit vielen Jahren im Bereich Konzeption und Umsetzung von Contentangeboten in allen Kanälen von Print über TV bis Internet und Mobile.

- 3.2** Die Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin der mce GmbH ist die Medienwissenschaftlerin und Wissenschaftshistorikerin Dr. Susanne Päch.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor ihrer Entscheidung hat die Kommission der BLM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen und Zuschaueranteile

- 2.1** Das Programm Hyperraum.TV wird der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV und Dr. Susanne Päch gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zugeordnet.

2.2 Zuschaueranteile

Das Angebot Hyperraum.TV wird bereits im Internet als Livestream verbreitet. Die Zahl der potentiell gleichzeitigen Abrufe liegt dabei bisher unter 500.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Der Zulassung von Hyperraum.TV stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Lübbert Bauer Dörr Gounalakis Hornauer
Langheinrich Müller-Terpitz Schneider Thaenert Wagner